

Herbert Kickl  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0121-II/2019

Wien, am 14. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 24. Jänner 2019 unter der Nr. **2678/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Konzert des rechtsextremen Rappers ‚Komplott‘ im Khevenhüller-Zentrum Linz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 1a und 1b:**

- *Ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt, dass am 09. Februar 2019 ein Konzert mit dem bekannten Rechtsextremen Komplott in Linz stattfinden wird?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Informationen ist dem BVT dies bekannt?*
- *An welchem Tag erlangte das BVT Kenntnis von gegenständlichem Konzert?*

Ja, das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erlangte aufgrund der medialen Berichterstattung am 22. Jänner 2019 von der anfragegegenständlichen Veranstaltung Kenntnis.

Am 29. Jänner langte ein diesbezüglicher Bericht des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ein.

**Zu den Fragen 2, 2a, 8, 8a und 8b:**

- *Wird die Veranstaltung vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beobachtet werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Steht das Khevenhüller-Zentrum unter Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder eine andere Organisationseinheit gemäß § 1 Abs. 3 PStSG?*
- *Wenn ja, welche Erkenntnisse gibt es dazu?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Eine generelle Beobachtung von Personen und/oder Veranstaltungen erfolgt nicht. Wie bereits mehrfach bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen (exemplarisch z.B. parlamentarische Anfragen 2323/ XXVI. GP vom 21. November 2018 – 2321/AB XXVI. GP, 166/J XXVI. GP vom 26. Jänner 2018 – 157/AB XXVI. GP, 12562/J XXV. GP vom 20. März 2017 – 12042/AB XXV. GP oder 10765/J XXV. GP vom 10. November 2016 – 10285/AB XXV. GP) ausgeführt, haben die Sicherheitsbehörden nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, zusätzlich nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz tätig zu werden.

**Zu der Frage 3:**

- *Wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die Begehung von Straftaten (Verhetzung, Verstöße gegen das Verbotsgesetz, etc.) im Rahmen des Konzerts des Rechtsextremen Komplott in Linz am 09. Februar 2019 erwartet?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden angezeigt.

**Zu den Fragen 3a und 3b:**

- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden im Vorfeld des Konzerts getroffen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Aus kriminaltaktischen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass von den zuständigen Sicherheitsbehörden und Dienststellen ausnahmslos die Maßnahmen getroffen werden, die den bestehenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

**Zu der Frage 4:**

- *Wurde das BVT vom deutschen Verfassungsschutz darüber informiert, dass der bekannte Rechtsextreme "Komplott" nach Österreich reist?*

Nein.

**Zu der Frage 5:**

- *Besteht eine Zusammenarbeit mit dem deutschen Verfassungsschutz in Bezug auf das geplante Konzert am 09. Februar 2019 in Linz?*

Vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurden die zuständigen deutschen Sicherheitsbehörden kontaktiert.

**Zu der Frage 6:**

- *Ist dem BVT bekannt, wer die Facebook-Seite des Khevenhüller-Zentrums verwaltet?*

Nein.

**Zu den Fragen 7, 7a und 7b:**

- *Ist die Veranstaltung im Khevenhüller-Zentrum offiziell angemeldet?*
- *Wenn ja, an welchem Tag wurde sie bei den zuständigen Behörden angemeldet?*
- *Ist die Person, die die Anmeldung vorgenommen hat, den Behörden bekannt?*

Nein. Bei der genannten Veranstaltung handelte es sich um keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 1 des Landesgesetzes über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz).

**Zu der Frage 9:**

- *Gibt es seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder einer anderen Organisationseinheit gemäß § 1 Abs. 3 PStSG Ermittlungen gegen die Betreiber des Khevenhüller-Zentrum?*

Nein.

**Zu der Frage 10:**

- *Ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt, wie viele Personen für die Veranstaltung am 09. Februar 2019 angemeldet sind?*

Nein. Auf Grund der bestehenden beschränkten räumlichen Kapazitäten des Khevenhüller-Zentrums stehen für Veranstaltungen weitaus weniger als 80 Plätze zur Verfügung.

**Zu der Frage 11:**

- *Ist dem Innenministerium bekannt, dass der Rapper Komplott Kontakte in Neonaziszene hatte?*

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung der Frage Abstand genommen werden.

Herbert Kickl



